

Netzanschlussvertrag

über den

Anschluss eines Grundstücks/Gebäudes an das
Mittelspannungsnetz 20-kV
der Elektrizitätswerk Mittelbaden AG & Co. KG

zwischen

Elektrizitätswerk Mittelbaden Netzbetriebsgesellschaft mbH
Lotzbeckstraße 45,
Amtsgericht Freiburg HRB 700570
77933 Lahr

als Netzbetreiber

- nachstehend EWM genannt -

und

>Vorname, Name des Eigentümers<
>weiter Vorname, Name des Eigentümers<
>Straße/Nr. des Eigentümers<
>Wohnort des Eigentümers<

als Eigentümer(in) der Liegenschaft/des Gebäudes
und damit als Anschlussnehmer

- nachstehend Kunde genannt –

für die Liegenschaft / das Gebäude

>Bezeichnung der Liegenschaft<
>Ort der Liegenschaft<
>Straße/Nr. der Liegenschaft<
>Flurstücksnr.<

Ihr Ansprechpartner:
Tel.:
Fax:
E-Mail:

INHALTSVERZEICHNIS:

1	Vertragsgegenstand	3
2	Anmeldeleistung und Netzkostenbeitrag	3
3	Anschlussart, Übergabestelle, Eigentumsgrenze und Herstellungskosten	3
4	Gesamtkosten	3
5	Auftrag für die Herstellung des Netzanschlusses und Ausführungsfrist	4
6	Nutzung des Netzanschlusses	4
7	Zählung, Messung	5
8	Haftung	5
9	Laufzeit und Kündigung	5
10	Sonstiges	5

1. Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages sind die Herstellung und der weitere Betrieb des elektrischen Netzanschlusses sowie die damit zusammenhängenden Kostenregelungen für die/das vorgenannte bezeichnete Liegenschaft/Gebäude an das Netz der EWM als technische Voraussetzung zum Bezug elektrischer Energie durch eine oder mehrere elektrische Anlagen von Anschlussnutzern. Nicht geregelt sind zusätzliche vom Kunden gewünschte Anschlüsse bzw. zusätzliche Übergabestellen.

2. Anmeldeleistung und Netzkostenbeitrag

Für den Bezug elektrischer Energie wird eine elektrische Gesamtleistung bis zur zeitgleichen Höhe aller Verbrauchseinrichtungen in Höhe der Anmeldeleistung (AML), bei einem cos phi zwischen 0,9 induktiv und 1,0 zur Verfügung gestellt bzw. vorgehalten. Ein Ausfall ggf. vorhandener Eigenerzeugungsanlagen ist bei der Bemessung der AML zu berücksichtigen.

bisherige Anmeldeleistung		kW
neue Anmeldeleistung		kW
Differenz		kW

Für das vorgelagerte elektrische Verteilungsnetz wird entsprechend der Differenz der bisherigen und der neuen AML folgender Betrag in Rechnung gestellt:

Netzkostenbeitrag (NKB), Netto €

3. Anschlussart, Übergabestelle, Eigentumsgrenze und Herstellungskosten

Die spezifischen Daten des Anschlusses sind in der Anlage 1 dargestellt.

Neuanlage Bestehender Anschluss

4. Gesamtkosten

Die Gesamtkosten für die Herstellung und den NKB betragen:

Herstellungskosten (netto)	€
NKB (netto)	€
Summe (netto)	€
zzgl. Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe (derzeit 19 %)	€
Gesamtsumme (brutto)	€

Die Herstellungskosten des Mittelspannungsanschlusses sind im Angebot vom
 dargestellt.

Der Kunde leistet beim Abschluss dieses Vertrages eine Abschlagszahlung in Höhe von:

Ja Nein

Abschlag (netto)	€
zzgl. Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe (derzeit 19 %)	€
Abschlag (brutto)	€

Hierüber erhält der Kunde eine separate Rechnung. Der Restbetrag ist bei Fertigstellung des Netzanschlusses fällig.

5. Auftrag für die Herstellung des Netzanschlusses und Ausführungsfrist

Der Eingang dieses vom Kunden unterzeichneten Vertrages gilt gleichzeitig als Auftragserteilung für die Herstellung, bzw. ein Auftrag wurde auf das Angebot vom erteilt. Die EWM wird den Netzanschluss innerhalb von ca. Wochen nach Abschluss dieses Vertrages bzw. gemäß Angebot ausführen, sofern die baulichen Voraussetzungen seitens des Kunden gegeben sind.

6. Nutzung des Netzanschlusses

Die Nutzung des Netzanschlusses erfordert Regelungen über die Netznutzung sowie über die Anschlussnutzung. Soweit der Netzanschluss auf der Grundlage eines reinen Stromliefervertrages für die Entnahme elektrischer Energie genutzt wird, ist der Abschluss eines Netznutzungsvertrages erforderlich. Wird der Netzanschluss auf der Grundlage eines All-Inklusive-Stromliefervertrages für die Entnahme elektrischer Energie genutzt, ist ein Anschlussnutzungsvertrag zwischen dem Anschlussnutzer und der EWM abzuschließen. Dies gilt entsprechend bei Nutzung des Anschlusses durch mehrere Anschlussnutzer für jeden einzelnen Anschlussnutzer.

Sofern der Netzanschluss von mehreren Anschlussnutzern (direkte Anschlussnutzer der Mittelspannung) in Anspruch genommen werden soll, ist der Anschlussnehmer verpflichtet, mit jedem Anschlussnutzer den Anteil P_{mz} (maximal zulässige Leistung P_{mz} dieses Nutzers) an der Anmeldeleistung gemäß Ziffer 2 zu vereinbaren, den der jeweilige Nutzer in Anspruch nehmen darf, s. Anlage 1. Die EWM ist berechtigt, vom jeweiligen Anschlussnutzer die Vorlage der ihn betreffenden Vereinbarung zu verlangen. Der vom Anschlussnehmer selbst nutzbare Teil der Anmeldeleistung reduziert sich um die Summe der allen anderen Anschlussnutzern zur Verfügung stehenden Leistung.

Wünscht der Anschlussnehmer eine Änderung der in Anlage 1 genannten Aufteilung, setzt dies voraus, dass er mit allen von der Änderung betroffenen Anschlussnutzern neue Vereinbarungen über deren künftigen Anteil an der Anmeldeleistung getroffen hat und diese Anschlussnutzer eine entsprechende Änderung ihres Netznutzungs- und Anschlussvertrags mit der EWM vereinbart haben.

7. Zählung, Messung

Der Einbau, der Betrieb und die Wartung der Messeinrichtungen sowie die Ablesung der an der jeweiligen Kundenanlage entnommenen elektrischen Energie einschließlich der Übermittlung der Messdaten an den Stromlieferanten und der Abrechnung der Netznutzung sind Aufgaben der EWM als Messstellenbetreiber. Auf Wunsch des Kunden (Anschlussnehmer) kann der Einbau, der Betrieb und die Wartung der Messeinrichtungen (Zählung) von einem Dritten durchgeführt werden, sofern die in § 21b Abs. 2 EnWG genannten Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Der Anschlussnehmer, bzw. im Auftrag der Anlagenerrichter, beauftragt den Messstellenbetreiber im Zuge der Erstausrüstung mit der Installation der Messeinrichtung.

8. Haftung

Die Haftung der EWM für Schäden des Anschlussnehmers im Zusammenhang mit der Herstellung und Bereithaltung des Netzanschlusses ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

9. Laufzeit und Kündigung

- (1) Der Vertrag tritt mit Eingang des vom Kunden unterzeichneten Vertrags bei EWM in Kraft.
- (2) Das Vertragsverhältnis nach Abs. 9.1 besteht, bis es von einer der beiden Seiten mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt wird oder durch einen neuen Netzanschlussvertrag ersetzt wird.
- (3) Wird der Netzanschlussvertrag zum Zwecke der endgültigen Stilllegung gekündigt, ist die EWM berechtigt, den Netzanschluss auf Kosten des Anschlussnehmers zu beseitigen.

10. Sonstiges

- (1) Betätigt sich der Anschlussnehmer als Verteiler von elektrischer Energie, der diese ohne Benutzung von öffentlichen Verkehrswegen an Letztverbraucher liefert, ist er verpflichtet, der EWM die für die Zahlung der Konzessionsabgabe für die Belieferung dieser Kunden maßgeblichen Daten und Informationen einmal jährlich in nachprüfbarer Weise (z. B. in Form eines Wirtschaftsprüferfestes) zur Verfügung zu stellen. Diese Verpflichtung gilt in gleicher Weise, wenn der Anschlussnehmer dieses einem Dritten ermöglicht.
- (2) Soweit vom Kunden zusätzliche Anschlüsse oder zusätzliche Übergabestellen gewünscht werden ist hierfür ein neuer Netzanschlussvertrag erforderlich, der die Besonderheiten einer solchen Anschlusssituation regelt und den vorliegenden Netzanschlussvertrag ersetzt.

(3) Die nachfolgend aufgeführten Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrages.

Anlage 1:
Datenblatt

Anlage 2:
Lageplan des Netzanschlusses

Anlage 3:
Allgemeine Bedingungen für den Anschluss eines Grundstücks / Gebäudes an
das Mittelspannungsnetz (20 kV) der Elektrizitätswerk Mittelbaden AG & Co. KG
sowie die Anschlussnutzung und die Netznutzung bei Standardanschlüssen.

Ort

Datum

Ort

Datum

Elektrizitätswerk Mittelbaden
Netzbetriebsgesellschaft mbH

Unterschrift EWM

Unterschrift des Kunden